

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.11.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Stadt Wolgast erlassen.

Die Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 18.05.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 04.01.2013, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 – Aufgabenverteilung an die Ausschüsse – erhält für den Abs. 2 folgende Ergänzung:

„Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Grundstücksangelegenheiten, wirtschaftliche Beteiligungen).“

Artikel 2

§ 5 – Aufgabenverteilung an die Ausschüsse – Abs. 3 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

- die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 – 50.000 €

Artikel 3

§ 6 – Ausschüsse – erhält für den Abs. 2 folgende Änderung:

Im Abs. 2 werden die Worte ab „Finanzausschuss“ bis einschließlich „wirtschaftliche Beteiligungen“ gestrichen.

Artikel 4

§ 10 – Entschädigung – erhält für die Absätze 1 – 3 folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen entsprechend Entschädigungsverordnung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 400 €/Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 180,00 €/Monat, des Ortsvorstehers des Ortsteils Buddenhagen in Höhe von 150 €/Monat und des Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in Höhe von 150 €/Monat.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die Mitglieder der Ausschüsse und die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen (soweit sie der Vorbereitung von Sitzungen dienen) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(3) Den Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung des 1½-fachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 gewährt.“

Artikel 5

§ 10 – Entschädigung – erhält für den Absatz 6 folgende Änderung:

Im Abs. 6 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

Artikel 6

§ 12 – Ortsteile/ Ortsteilvertretung/ Ortsvorsteher – erhält für den Absatz 2 folgende Änderung:

Im Abs. 2 wird die Anzahl der Mitglieder auf 5 reduziert.

Artikel 7

§ 12 – Ortsteile/ Ortsteilvertretung/ Ortsvorsteher – erhält für den Absatz 2 folgende Ergänzung:

„Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V). Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt.“

Artikel 8

§ 12 – Ortsteile/ Ortsteilvertretung/ Ortsvorsteher – Abs. 3 erhält folgende Fassung

„Für den Ortsteil Buddenhagen nimmt die Aufgaben der Ortsteilvertretung der Ortsvorsteher wahr. Seine Wahl regelt eine gesonderte Wahlordnung.“

Artikel 9 – Inkrafttreten

Artikel 2, 7 und 8 treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Artikel 1, 3, 4, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft.

Wolgast, 19.12.2013

Ort, Tag der Ausfertigung



Weigler (Bürgermeister)

Unterschrift

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke:

Beschlossen am 11.11.2013.

Angezeigt am 12.12.2013 bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 macht die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 Kommunalverfassung M-V keine rechtlichen Bedenken geltend.

Ausgefertigt am 19.12.2013.

Bekannt gemacht am 19.12.2013 im Internet.